

Derzeit geltende Fassung	Entwurf Neufassung (orientiert am Muster des HSGB)
<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach (Stand: 01.08.2016)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lützelbach</p> <p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Lützelbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Lützelbach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.</p> <p>(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Darüber hinaus können Kleinkinder ab dem 2. Lebensjahr sowie auch Schulkinder bis zum 12. Lebensjahr aufgenommen werden.</p> <p>(2) Seit dem 01.08.2013 haben Kinder die das 1. Lebensjahr vollendet haben einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einer Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte besteht nicht.</p> <p>(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch (Kindergartenkinder) offen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Lützelbach auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.</p>

<p>bedürfen. Im Übrigen werden ältere Kinder vor jüngeren Kindern aufgenommen.</p> <p>(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach sind in der Regel an Werktagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. Sofern mindestens 10 Kinder bis 16.30 Uhr angemeldet werden, verlängert sich die Öffnungszeit entsprechend.</p> <p>(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindertagesstätten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr sowie eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen.</p> <p>(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.</p> <p>(4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Lützelbacher Anzeiger“ und durch Aushang in den Kindertagesstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Lützelbach sind an Werktagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. Die Einrichtung eines Spätdienstes bis 16.30 Uhr erfolgt nur bei einer Mindestinanspruchnahme von 10 Kindern. Die Öffnungszeit verlängert sich dann entsprechend.</p> <p>(2) Ganztagesplätze mit Mittagsverpflegung werden nur im Rahmen vorhandener Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p> <p>(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen, b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts- und Osterferien in Hessen für jeweils eine Woche, c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, d) wegen Streiks, Teamsitzungen und Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

	<p>(4) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahme</p> <p>(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Außerdem muss für jedes Kind bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätten der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung.</p> <p>(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.</p> <p>(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahme</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Tageseinrichtung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden. Die in der Anmeldung getroffenen Festlegungen hinsichtlich der gewählten Betreuungszeit gelten für ein Kindergartenjahr und verlängern sich stillschweigend jeweils um den gleichen Zeitraum, wenn nicht spätestens am 01. März des jeweiligen Jahres eine schriftliche Änderungsmitteilung bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung vorgelegt wird.</p> <p>(2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Aufnahmekriterien</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang des schriftlichen Antrages nach § 5 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die</p>

Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc , aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in den Kindertagesstätten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen dürfen die Kindertagesstätten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die

	<p>Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.</p> <p>(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Kostenbeitragsatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme</p> <p>(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.</p> <p>(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.</p> <p>(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung</p> <p>(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Leitung des Tageseinrichtung</p> <p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.</p>

<p>(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich der Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p>	<p>(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Versicherung</p> <p>(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.</p> <p>(2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Versicherung</p> <p>(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.</p> <p>(2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr (Betreuungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kostenbeiträge</p> <p>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitzuteilen. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.</p>

<p>(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätten fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.</p>	<p>(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätten fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,</p> <p>b) Kindergartenbenutzungsgebühr, Berechnungsgrundlagen:</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p>

<p>Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätten durch das Kind.</p> <p>(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p>	<p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die seitherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach.</p> <p>Lützelbach, den _____</p> <p>Der Gemeindevorstand Bürgermeister</p>